



Kanzlei Röschen Partnerschaft mbB, Bosestraße 13b, 34121 Kassel per beA

Landgericht Hannover Volgersweg 65 30175 Hannover

Kassel, den 21.07.2023

KLAGE

in dem Rechtsstreit der DiKradeNa – Die Kraft der Natur GmbH

ansässig Kasseler Landstraße 38, 37213 Witzenhausen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hr. Anders Denker

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

RAin Angelika Wurzel, Kanzlei Röschen PartG mbB Bosestraße 13b, 34121 Kassel

gegen

Die Naturheilkanzlei Hahnemann Rechtsanwälte und Partner GmbH

ansässig Walderseestraße 30a, 30177 Hannover, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Samantha Hahnemann

– Beklagte –

wegen: Schadensersatz aus Anwaltsvertrag

vorläufiger Streitwert: 275.200 €

Kanzlei Röschen Partnerschaft mbB Bosestraße 13b 34121 Kassel

Website: www.kanzleiroeschen.de Mail: kontakt@rk-roeschen.de

Kassel

Rechtsanwalt Dr. Adonis Röschen Rechtsanwältin Marie N. Distel Rechtsanwältin Dr. Rosie Marin, LL.M. Rechtsanwalt Tim-Jan Vulgari

Bielefeld

Rechtsanwalt Hagen Budde Rechtsanwalt Benedikt N. Kraut

Hannover

Rechtsanwalt Johannes Kraut Rechtsanwältin Angelika Wurzel, LL.M. Rechtsanwalt Kurt Kumar

Magdeburg

Rechtsanwalt Arthur Schocke

Münster

Rechtsanwältin Dr. Cheyenne Pfeffer Rechtsanwältin Vera Aloe

Klageanträge

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

- 1. Die Beklagte zu verurteilen, 40.000,00 EUR nebst Zinsen hierauf in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.06.2023 an die Klägerin zu zahlen,
- Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche künftige materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen, die ihr infolge der Verschwiegenheitspflichtverletzung vom 16.04.2023 entstehen werden,
- 3. Die Vernehmung gemäß § 373 ZPO von:
 - a. Fr. Kolumna, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht,
 - b. Dr. Tonsin, ladungsfähige Anschrift nur der Beklagten bekannt, die die Klägerin hierfür von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbindet,
- 4. Für den Fall der Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens und der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft durch die Beklagte ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil zu erlassen.

A. Streitgegenständliches Geschehen

Die DiKradeNa – Die Kraft der Natur GmbH (im Folgenden: Klägerin), vertreten durch die

Kanzlei Röschen PartG mbB, ist ein seit 2017 bestehendes Unternehmen der Sporternäh-

rungsbranche.

1

2

Seit Beginn ihrer Geschäftsaufnahme stach die Klägerin durch ihr hervorragendes Bild in der

Öffentlichkeit heraus. Dies wurde in diversen Berichterstattungen deutlich. Insbesondere der

Geschäftsführer Hr. Denker stand dabei für den Wandel in der Sporternährungsbranche. Die

Klägerin vertreibt Produkte, die dem Körper dabei helfen, sein eigenes Potenzial ohne phar-

mazeutische Produkte auszuschöpfen. Dabei greift sie auf pflanzliche und natürliche Inhalts-

stoffe zurück und legt besonderen Wert auf die hervorragende Qualität der verwendeten

pflanzlichen Rohstoffe.

Beweise:

Bericht im Eschweger Tagesanzeiger vom 13.06.2022 (Bl. 8)

Screenshot Blogbeitrag Dr. Feelgood (Bl. 17–18)

Screenshot Beitrag in Dein Produkttest.online (Bl. 38)

3 Als Rechtsbeistand für die Geschäfte der Klägerin mandatierte sie die Naturheilkanzlei –

Hahnemann RAe & Partner GmbH (im Folgenden: die Beklagte). Diese ist eine aus Anwälten

und Heilpraktikern bestehende interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft. Die Ge-

schäftsführerin RAin Hahnemann hält dabei 30% der Gesellschaftsanteile. Fr. Donner, die

als Heilpraktikerin bei der Beklagten tätig ist, hält 45% der Gesellschaftsanteile.

4 In dem Doppelinterview, welches am 02.09.2022 auf der Website Recht Tribun Online er-

schien, erklärt RAin Hahnemann sogar, dass die Heilpraktiker die Mehrheit der Gesell-

schaftsanteile halten und sie keine Vorkehrungen getroffen hat, die Unabhängigkeit der

Rechtspflege in ihrer Kanzlei zu sichern.

Beweis:

Screenshot Firmendaten.de (Bl. 22)

5 Die Jonas Bamboo Deutschland GmbH ist eine Fitness-Kette und Großabnehmerin der Pro-

dukte der Klägerin. Im September 2022 schloss die Klägerin mit der Jonas Bamboo Deutsch-

land GmbH einen Kaufvertrag über verschiedene Produkte der Klägerin mit einem Kaufpreis

2

i.H.v. 52.241,00 EUR. Bei den Kaufgegenständen handelte es sich um Produkte der Reihe "Energetic Water" und "Fit with Sprit".

Beweis: Rechnung für die Jonas Bamboo GmbH vom 29.09.2022 (Bl. 33)

Kurz nach dem Vertragsschluss wurde im ZDF ein satirischer Beitrag über die Klägerin im Rahmen der LateNight-Satire-Sendung Royal Revue ausgestrahlt. In der Folge "Anders als gedenkt" trug Hr. Hamman – Entertainer der Show – Passagen aus Studien vor und referierte über eine eigens von ihm in Auftrag gegebene Untersuchung, in der er das Produkt "Energetic Water" mit Leitungswasser vergleichen ließ. Die Richtigkeit und Vergleichbarkeit dieser Studien waren allerdings nicht belegt. Dabei behauptete er in seiner bewusst auf Unterhaltung angelegten Sendung, dass es sich bei den Produkten der Klägerin um "Hokus Pokus für Dumme" handele, untermalt von einer Gesangseinlage.

Beweis: Bericht im Eschweger Tagesanzeiger vom 17.10.2022 (Bl. 11)

Drei Tage später, am 17.10.2022, wurde ein Beitrag im Eschweger Tagesanzeiger über die Klägerin in Anknüpfung an den Beitrag in der Royal Revue Sendung veröffentlicht. In diesem Beitrag stellte Hr. Denker richtig, dass die durchgeführten Tests an dem Produkt "Energetic Water" nicht dazu geeignet waren, den Unterschied zu Leitungswasser zu erkennen.

Beweis: Bericht im Eschweger Tagesanzeiger vom 17.10.2022 (Bl. 11)

In Reaktion auf diesen Artikel im Eschweger Tagesanzeiger und den Beitrag in der Royal Revue kontaktierte Fr. Bolika, Justiziarin und Prokuristin der Jonas Bamboo Deutschland GmbH, die Klägerin und kündigte an, die vertraglichen Beziehungen zu überdenken.

Beweis: E-Mail Fr. Bolika an Hr. Denker vom 20.10.2022 (Bl. 41)

9 Schließlich focht Fr. Bolika im Namen der Jonas Bamboo Deutschland GmbH den mit der Klägerin wirksam zustande gekommenen Kaufvertrag unter Berufung auf eine arglistige Täuschung durch die Klägerin an. Hilfsweise erklärte sie den Rücktritt vom Vertrag unter Hinweis auf eine behauptete Mangelhaftigkeit der Produkte der Klägerin.

- Dabei stützte sie sich zur Begründung der behaupteten Täuschung darauf, dass die Klägerin mit Angaben auf ihrer Website und dem Gesamteindruck der Verkaufsumgebung arglistig getäuscht hätte.
- Den Mangel begründete sie mit einer vermeintlich fehlenden Wirksamkeit der Produkte, was sie allein mit dem satirischen Beitrag in der Royal Revue belegte. Darüber hinaus verwies sie darauf, dass es auch in Anbetracht der ganzen Äußerungen, welche allerdings allein von unabhängigen Dritten zu vernehmen sind zur Mangelhaftigkeit käme. Durch die durchweg positiven Berichte über die Produkte der Klägerin würden objektive Anforderungen suggeriert werden. Die Äußerungen stammen nicht von der Klägerin selbst. Erfahrungsberichte, wie die von Lorena Leyfert, die selbst "Health-Fluencerin" ist und sagt seit sie "Fit with Sprit von DiKradeNa benutze, werde [sie] nicht mehr krank und habe jeden Tag die Kraft, Großes zu vollbringen", sind nicht von der Klägerin in Auftrag gegeben worden.

Beweise: Private Instagram-Seite von Lorena Leyfert (Bl. 19–20)

Blogbeitrag Dr. Feelgood (Bl. 17–18)

12 Zur Rückabwicklung setzte die Jonas Bamboo Deutschland GmbH eine Frist von zehn Werktagen.

Beweis: E-Mail Fr. Bolika an Hr. Denker vom 22.10.2022 (Bl. 39–40)

Dass die Begründung bloß als vorgeschobener Grund zur Lösung vom Vertrag fungierte, wird aus der E-Mail vom 20.10.2022 von Fr. Bolika an Hr. Denker deutlich, in der sie erklärt, die Jonas Bamboo Deutschland GmbH wolle sich "mit beschriebenen Geschäftspraktiken [...] nicht gemein machen", "um [den] Schaden von der Marke Jonas Bamboo abzuwenden".

Beweis: E-Mail Fr. Bolika an Hr. Denker vom 20.10.2022 (Bl. 41)

Daraufhin wurde die Beklagte vom Rechtsbeistand der Jonas Bamboo Deutschland GmbH, der Kanzlei BCAA Rechtsanwälte, kontaktiert. Dabei erklärte diese im Namen der Jonas Bamboo Deutschland GmbH, Klage erheben zu wollen. Aus diesem Anlass hielt RAin Hahnemann im Namen der Beklagten Rücksprache mit Hrn. Denker als Geschäftsführer der Klägerin, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Beweis: Korrespondenz RAin Hahnemann und Hr. Denker (Bl. 34–36)

RAin Hahnemann setzte in diesem Zuge Hr. Denker über das von Fr. Donner durchgeführte Gutachten über die von der Jonas Bamboo GmbH gekauften Produkte in Kenntnis.

In diesem kam Fr. Donner fälschlicherweise zu dem Ergebnis, die Produkte der Klägerin seien gesundheitsschädlich. Dabei stützte sich Fr. Donner auf falsche Tatsachen bezüglich der Schädlichkeit der in den Produkten verarbeiteten Rohstoffe, die ohne Weiteres durch eine kurze Internetrecherche hätten ausgeräumt werden können. Fr. Donner bezog sich dabei auf die in den Produkten enthaltenen Paranüsse bzw. das Paranuss-Extrakt. Diese sollen eine Belastung mit Radium-226 aufweisen und enthielten Selen, das bei übermäßiger Einnahme zu chronischer Selenose führen können. Insbesondere die Fit with Sprit-Kapseln sollen laut Fr. Donner 0,25 μg Selen enthalten. Sie kam zu dem Ergebnis, dass dieser Anteil bereits gesundheitsschädlich sei, obwohl allgemein anerkannte Grenzwerte nicht überschritten wurden.

Beweis: Gutachten zu den Produkten Energetic Water und Fit with Sprit (Bl. 37)

Darüber hinaus empfahl RAin Hahnemann am 14.12.2022 die Heranziehung von RA Breischel, den Spezialisten für Mediation und außergerichtliche Streitbeilegung und beraumte bereits einen Termin zur Besprechung an. Sie drängte auf eine außergerichtliche Streitbeilegung, da der Schaden, welcher entstünde, wenn die Informationen über die Schädlichkeit der Produkte öffentlich werden würden, immens sei.

Beweis: E-Mail RAin Hahnemann an Hrn. Denker (Bl. 34)

Hr. Denker vertraute auf das Gutachten und den Rat der RAin Hahnemann. Um einen Gerichtsprozess zu vermeiden, folgte er der Empfehlung durch RAin Hahnemann und stimmte am 16.12.2022 Vergleichsverhandlungen mit der Jonas Bamboo Deutschland GmbH zu. Hr. Denker konnte seine Verhandlungsposition durch die falsche Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Lage wegen des inhaltlich inkorrekten Gutachtens und der damit verbundenen Angst vor behördlichen Sanktionen nicht richtig einschätzen.

Beweis: Zustimmung zu Vergleichsverhandlungen durch Hr. Denker (Bl. 34)

Am 06.01.2023 kam schließlich der, auf der falschen Sachverhaltsaufklärung der Beklagten basierende, für die Klägerin massiv ungünstige Vergleich zustande. In diesem verpflichtete sich die Klägerin zur Zahlung i.H.v. 40.000 EUR an die Jonas Bamboo Deutschland GmbH, wobei die gekauften Produkte dennoch von der Jonas Bamboo Deutschland GmbH zu ähnlichen Konditionen weiterverkauft werden durften. Dazu wird in Punkt 2 des Vergleichs festgehalten, dass die Jonas Bamboo Deutschland GmbH die Produkte zu einem niedrigeren Preis vertreiben darf, soweit der Verkauf lediglich innerhalb der von der Verkäuferin betriebenen Geschäftsräume und ausschließlich an Mitglieder der Jonas Bamboo Fitness Community erfolgt. Einzige Einschränkung ist, dass die Jonas Bamboo GmbH nicht mit den Produkten werben darf.

Beweis: Vergleich zw. der Klägerin und Jonas Bamboo Deutschland GmbH (Bl. 30–32)

- Wenig später wurde eine interne Wirksamkeitsstudie der Produkte von Fr. Dr. Tonsin durchgeführt. Fr. Dr. Tonsin arbeitet als Angestellte bei der Beklagten und ist Ärztin. Sie ist unter anderem für die Erstellung von medizinischen Gutachten zuständig.
- Dabei kam Fr. Dr. Tonsin zu dem Ergebnis, dass die Produkte der Klägerin keinesfalls gesundheitsschädlich sind. Sie kommt damit zum gleichen Ergebnis wie bereits ein unabhängiger Produkttest zuvor.

Beweise: Interne Wirksamkeitsstudie vom 08.03.2023 (Bl. 24–25)

Beitrag in Dein Produkttest.online (Bl. 38)

- Mehr als einen Monat später, am 16.04.2023, verfasste Dr. Tonsin eine E-Mail von ihrer dienstlichen E-Mail-Adresse an Fr. Kolumna, die ihrerseits Journalistin beim Eschweger Tagesanzeiger ist.
- In dieser E-Mail machte Fr. Dr. Tonsin ihrem Ärger Luft, den sie auf zwischenmenschlicher Ebene für Fr. Donner empfand. Darüber hinaus informierte sie Fr. Kolumna über ihre

selbständigen Nachforschungen zu dem Produkt "Energetic Water", in denen sie zu dem Ergebnis kam, dass es sich bei diesem Produkt um Leitungswasser handele.

Von Fr. Kolumna folgte eine Abwesenheitsnotiz mit Verweis auf die eigene Telefonnummer per E-Mail. Derzeit befinde sie sich nicht im Büro.

Beweis: Kommunikation Dr. Tonsin – Fr. Carla Kolumna (Bl. 28)

Es folgte ein durch Fr. Kolumna kurze Zeit später verfasster Artikel im Eschweger Tagesanzeiger, der die von Dr. Tonsin geschilderte angebliche Wirkungslosigkeit der Produkte der Klägerin thematisierte.

Beweis: Bericht im Eschweger Tagesanzeiger vom 02.06.2023 (Bl. 45)

Infolgedessen mandatierte uns Hr. Denker im Namen der Klägerin, um gegen die Beklagte bezüglich des ungünstig geschlossenen Vergleichs und der, zu diesem Zeitpunkt noch bloß vermuteten, Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vorzugehen. Daraufhin kontaktierten wir die Beklagte am 03.05.2023 und schilderten die gegen sie erhobenen Vorwürfe.

Beweis: Erstes Schreiben der Kanzlei Röschen PartG mbB an die Naturheilkanzlei Hahnemann (Bl. 44)

27 Die Beklagte wies die Vorwürfe mit Schreiben vom 04.05.2023 von sich.

Beweis: Schreiben der Naturheilkanzlei Hahnemann an die Kanzlei Röschen (Bl. 43)

Allerdings stellte der IT-Support-Spezialist Eduard Monitor, der sowohl für die Beklagte als auch für die Klägerin tätig war, der Beklagten Dokumente zur Verfügung, die er durch Zufall bei der Wartung der Server entdeckte. Dabei handelt es sich um einen Screenshot der Schulungsseite der Beklagten, aus dem hervorgeht, dass die Mitarbeiter nicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich Informationen aus dem Mandatsverhältnis belehrt wurden. Der Unterordner "Informationen aus dem Mandat" ist mit dem Bearbeitungsstatus "Folgt in Kürze" markiert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass eine diesbezügliche Belehrung nicht stattgefunden hat.

Beweis: Screenshot Schulungsoberfläche intern (Bl. 29)

Außerdem entdeckte er bei der Wartung des Postfachs von Fr. Dr. Tonsin die Korrespondenz zwischen dieser und Fr. Kolumna aus der hervorging, dass die im Artikel des Eschweger Tagesanzeiger verwendeten Informationen durch die Beklagte an Fr. Kolumna gerieten.

Beweis: Kommunikation Fr. Dr. Tonsin – Fr. Carla Kolumna (Bl. 28)

Infolgedessen erhielt die Beklagte ein weiteres Schreiben vom 06.06.2023 von unserer Kanzlei, in dem wir die Vorwürfe und Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte konkretisierten und mithilfe der entsprechenden Beweise belegten.

Beweis: Schreiben vom 06.06.2023 an die Beklagte (Bl. 26–27)

Mit Schreiben vom 12.06.2023 bestritt die Beklagte die mittlerweile mit Beweisen untermauerten Vorwürfe erneut vehement.

Beweis: Schreiben vom 12.06.2023 an die Kanzlei Röschen (Bl. 9–10)

Nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung der gegen die Beklagte bestehenden Ansprüche unterzeichnete die Klägerin schließlich am 15.06.2023 eine entsprechende Prozessvollmacht für die Kanzlei Röschen PartG mbB zur gerichtlichen Geltendmachung.

Beweis: Prozessvollmacht vom 15.06.2023 (Bl. 3)

B. Rechtliche Würdigung

33 In rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu berücksichtigen:

I. Zulässigkeit

34 Die Klage ist hinsichtlich des Leistungs- und Feststellungsbegehrens zulässig.

1. Zuständigkeit des Landgerichts Hannover

Das Landgericht Hannover ist gemäß § 29 ZPO örtlich und gemäß §§ 1, 5 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 S. 1 GVG sachlich für das Leistungs- und das Feststellungsbegehrens zuständig. Die Zuständigkeit des Landgerichts wird durch einen Streitwert von über 5.000,00 EUR

- begründet. Hinsichtlich des Leistungsbegehrens beläuft sich der Wert der streitgegenständlichen Forderung auf EUR 40.000,00 EUR.
- Bei der Feststellungsklage bestimmt sich der Streitwert nach dem geschätzten Wert (§ 3 ZPO) der hier geltend gemachten zukünftigen Leistungsklage mit einem Abschlag von zwanzig Prozentpunkten (BGH NJW-RR 2009, 156 Rn. 8 m.w.N.). Der geschätzte Streitwert beläuft sich vorliegend auf 235.200,00 EUR und setzt sich wie folgt zusammen. Der Klägerin entstehen Verluste durch entgangenen Gewinn § 252 BGB. Es ist einerseits zu erwarten, dass bestehende Geschäftspartner sich einseitig von den Verträgen mit der Klägerin lösen. Andererseits ist zu erwarten, dass potentielle zukünftige Geschäftspartner abgeschreckt werden, Geschäftsbeziehungen mit der Beklagten einzugehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass mindestens fünf Kunden mit ähnlichem Geschäftsvolumen wie die Jonas Bamboo Deutschland GmbH ihre Vertragsbeziehungen aufkündigen oder erst gar keine Vertragsbeziehung eingehen. Folglich muss mit einem entgangenen Gewinn von mindestens fünf mal 40.000,00 EUR gerechnet werden. Daraus ergibt sich unter Abzug von zwanzig Prozentpunkten ein geschätzter Streitwert für das Feststellungsbegehren in Höhe von 235.000,00 EUR.
- Die Ansprüche können im Wege der kumulativen Klagehäufung gemäß § 260 ZPO verbunden werden. Für alle geltend gemachten Ansprüche sind die Parteien identisch und das Landgericht Hannover örtlich zuständig. Dieselbe Prozessart ist ebenfalls gegeben. Die Werte der Ansprüche werden gemäß § 5 ZPO zusammengerechnet. Mithin beträgt der gesamte Streitwert 275.200,00 EUR. Damit liegt der Streitwert über 5.000,00 EUR und das Landgericht ist zuständig.

2. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen des Feststellungsbegehrens

- Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO liegen vor. Erforderlich für die Zulässigkeit der Feststellungsklage ist insbesondere, dass andere Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschlossen sind und die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat (MüKoZPO/Becker-Eberhard ZPO, § 256 Rn. 37, 50, 54, 66).
- Andere Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen nicht, insbesondere scheidet eine Leistungsklage aus, da die genaue Höhe des Schadens noch nicht bestimmbar ist.
- 40 Auch das Feststellungsinteresse der Klägerin liegt vor. Für eine noch nicht abgeschlossene Schadensentwicklung besteht das Feststellungsinteresse, wenn der Eintritt des Schadens

- hinreichend wahrscheinlich ist und der Rechtslage der Klägerin eine gegenwärtige Gefahr droht (BGH NJW-RR 2022, 23 Rn. 15 m.w.N.).
- Der Eintritt des Schadens ist hinreichend wahrscheinlich. Aufgrund der Pflichtverletzung der Beklagten gelangten verschwiegenheitspflichtige Informationen der Klägerin an die Öffentlichkeit, welche den guten Ruf der Klägerin beeinträchtigen. In den Augen der Öffentlichkeit und des Handelsverkehrs muss der nachteilige Vergleich als Anerkenntnis der ihr vorgeworfenen betrügerischen Absichten wahrgenommen werden. Es besteht die Gefahr, dass sich bestehende Geschäftspartner von der Vertragsbeziehung lösen und zukünftige Geschäftspartner vom Handel absehen. Es entwickelt sich ein Schaden, der noch nicht vollständig beziffert werden kann.
- Auch eine gegenwärtige Gefahr liegt vor. Es ist der Klägerin nicht zuzumuten, mit der Anspruchserhebung abzuwarten, bis der Schaden sich vollständig entwickelt (MüKoZPO/Becker-Eberhard ZPO § 256 Rn. 44), da der Anspruch vorher zu verjähren droht (vgl. BGH NJW 2011, 1799 Rn. 8). Denn auch der für die Klägerin künftig entgehende Gewinn unterliegt aufgrund des Grundsatzes der Schadenseinheit der regelmäßigen Verjährungsfrist (BeckOGK/Piekenbrock BGB § 199 Rn. 65). Die Verjährungsfrist begann am 16.04.2023 mit dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen. Mit der Offenlegung des Vergleichsabschlusses, welche die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet, ist der Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB entstanden und die Verjährungsfrist begann zu laufen (vgl. BeckOGK/Piekenbrock BGB § 199 Rn. 17).

II. Begründetheit

43 Materiellrechtlich möchten wir folgendes ausführen.

1. Anspruch auf Schadensersatz aufgrund von Falschberatung

- Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB in Höhe von 40.000,00 EUR wegen einer Pflichtverletzung aus dem zwischen der Beklagten und der Klägerin geschlossenen Dienstvertrag in Form eines Anwaltsvertrags.
- 45 Der Haftungstatbestand des § 280 Abs. 1 BGB ist vollumfänglich erfüllt.

a) Vorliegen einer Pflichtverletzung

- Die Beklagte verletzte ihre dienstvertraglichen Pflichten, indem die Beklagte gegen ihre Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung verstieß (1), die Lage rechtlich falsch würdigte (2) und als Folge dessen die Klägerin falsch beriet (3). So stützte sich die Beklagte auf ein inhaltlich falsches Gutachten, verkannte dadurch die Gewinnaussichten der Klägerin in einem möglichen Prozess und beriet sie in Folge dessen in einen wirtschaftlich schlechten Vergleich.
- Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und müssen gemäß §§ 133, 157 BGB nach dem Willen der Parteien ausgelegt werden. Sie ergeben sich aus dem jeweils geschlossenen Vertrag. Hierbei hat jeder Anwalt grundsätzlich gem. § 3 Abs. 1 BRAO die Pflicht zur Beratung und Vertretung. Dies konkretisiert sich durch die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (1), der rechtlichen Würdigung (2) und der angemessenen Beratung (3) (Borgmann/Junkg/Schweiger/*Junkg* § 16 Rn. 7). Die Beurteilung, ob ein haftungsbegründendes Fehlverhalten vorliegt, erfolgt nach objektivem Maßstab aus der ex-post-Perspektive (Borgmann/Junkg/Schweiger/*Junkg* § 26 Rn. 29).

aa) Keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung

Die Beklagte verletzte ihre Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung. Sie ließ durch Fr. Donner ein fehlerhaftes Gutachten erstellen, welches sich nicht mit der Wirksamkeit der Produkte befasste und nutzte dieses zur rechtlichen Würdigung.

(1) Rechtlicher Maßstab der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

Die Aufklärung des Sachverhalts dient als Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Rechtslage (Borgmann/Junkg/Schweiger/*Junkg* § 18 Rn. 16). Aufgrund der Bedeutung der Sachverhaltsaufklärung für den weiteren Verlauf des Geschehens, handelt es sich dabei um eine vom Anwalt persönlich wahrzunehmende Pflicht (Borgmann/Junkg/Schweiger/*Junkg* § 18 Rn. 17). Dabei hat er aufgrund seiner Laienhaftigkeit in anderen Fachgebieten je nach Gegenstand seines Auftrags beim Mandanten anzuregen, dass ein anderer Sachverständiger zur Ermittlung (Gutachten) eingeschaltet wird (Borgmann/Junkg/Schweiger/*Junkg* § 18 Rn. 32). Wenn der Anwalt seine Handlung dann allerdings auf ein erkennbar ungeeignetes Gutachten stützt, handelt er rechtswidrig (Grüneberg/*Grüneberg* § 280 Rn. 70). Gemäß § 839a BGB ist ein von einem Sachverständigen erstelltes Gutachten unrichtig, wenn es nicht der objektiven Sachlage entspricht, also die festgestellten Tatsachen nicht existieren oder die

daraus gezogenen Schlussfolgerungen unhaltbar sind (BGH NJW-RR 2014, 90, Rn. 17; MüKoBGB, *Wagner*, § 839a Rn. 19). Diese Wertungen müssen auch für ein intern erstelltes Gutachten gelten.

50 Hierbei sind jedoch gerade die Auswirkungen der neuen Regelungen aus § 59c BRAO bezüglich der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften zu berücksichtigen. Besonders wichtig ist hier, dass die anwaltliche Unabhängigkeit vor der Beeinflussung durch berufsfremde Gesellschafter gesichert wird. Hierbei ist der Versuch die Unabhängigkeit allein mithilfe des unternehmerischen Gestaltungsspielraums der anwaltlichen Gesellschafter zu wahren mit der "Quadratur eines Kreises" zu vergleichen (Wolf, Stellungnahme Neuregelung des Berufsrechts, S. 5). Mittel die Grundwerte der anwaltlichen Unabhängigkeit zu sichern ist gemäß § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO die Pflicht geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen zu treffen. (vgl. Wolf, Stellungnahme Neuregelung des Berufsrechts, S. 6). Gerade wenn ein Gutachten von einer nichtanwaltlichen Partnerin geschrieben wurde, die 45% der Gesellschaftsanteile hält, kann das Risiko bestehen, dass berufsrechtliche Standards nicht eingehalten werden. Um also der anwaltlichen Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege gem. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO gerecht zu werden, muss bei der Verwendung von solchen Gutachten besondere Vorsicht angewandt werden und gesellschaftsvertragliche Vorkehrungen getroffen werden.

(2) Verstoß gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

Das Gutachten, auf welches sich die Beklagte stützte, war inhaltlich falsch und beschäftigte sich zudem nicht mit den von der Jonas Bamboo Deutschland GmbH formulierten Vorwürfen. Dies übernahm die Kanzlei dann auch unhinterfragt und prüfte das Gutachten auch nicht erneut, wie es erforderlich gewesen wäre.

(a) inhaltlich falsches Gutachten

In dem Gutachten zu den DiKradeNa-Produkten Energetic Water und Fit with Sprit behauptet die kanzleiinterne Heilpraktikerin Fr. Donner fälschlicherweise, dass das Produkt "Fit with Sprit" eine gesundheitsschädliche Dosis Selen enthalten würde. Laut dem Gutachten enthält eine Kapsel 2,5 μg Selen. Die empfohlene Einnahmemenge der Fit with Sprit Produkte liegt bei einer Kapsel pro Tag, sodass der Wert von 2,5 μg Selen pro Tag nicht überschritten wird. Laut Angaben des Bundesinstituts für Risikobewertung liegt die empfohlene Höchstmenge

jedoch erst bei 45 μg Selen täglich (BfR, Stellungnahme Nr. 009/2021, S.). Diese Angaben zeigen im Verhältnis, dass die Produkte bei Weitem nicht genug Selen enthalten, um gesundheitsschädlich zu sein und das Gutachten somit falsch ist.

- Auch das Radium-226 aus den Paranüssen lässt kein nachweisbares Risiko einer radioaktiven Belastung bei den Konsumenten entstehen. Laut Bundesamt für Strahlenschutz ist der Konsum von zwei Paranüsse pro Tag unbedenklich (BfS, Natürliche Radioaktivität in der Nahrung) und bereits das Gutachten von Fr. Donner belegt nicht, dass in den Produkten mehr enthalten ist. Im Gegenteil, sie benennt lediglich die abstrakte Gefahr. Das wiederum stellt allerdings keine Grundlage dar, um von einer Gesundheitsschädlichkeit auszugehen, denn daraus würde logisch folgen, dass alle Produkte mit Paranüssen verboten werden müssten.
- Von einer Gesundheitsschädlichkeit des Energetic Waters kann auf Grundlage des Gutachtens ohnehin nicht ausgegangen werden, da das Energetic Water überhaupt nicht individuell geprüft wurde. Die Gefahreneinschätzung wird lediglich übertragen, obwohl das Paranussextrakt nicht in dem Wasser enthalten ist. Von einem potentiellen Risiko zu sprechen, ist somit schlicht falsch und wissenschaftlich nicht haltbar.
- Dass die Einschätzung von Fr. Donner falsch ist, wird auch durch die spätere interne Wirksamkeitsstudie von Fr. Dr. Tonsin vom 8. April 2023 bestätigt. Dasselbe gilt für die Überprüfung durch "Dein Produkttest 4", welche erneut aufzeigt, dass keine Grenzwerte in den Labortests überschritten wurden.
- Die falschen Einschätzungen von Fr. Donner sind besonders vor dem Hintergrund erschreckend, dass es sogar uns als Fachfremde ohne viel Aufwand möglich war, die richtigen Grenzwerte und alternative Gutachten zu finden. Fr. Donner hat in ihrem Gutachten nicht ein schwer zu erforschendes Nischenthema behandelt, sondern sich mit einem Thema beschäftigt, zu dem es bereits viele Maßstäbe und Ergebnisse gab.

(b) keine Überprüfung des Gutachtens wegen Strukturierung der Kanzlei

Zudem hat die Kanzlei zu vertreten, dass sie das im Gegensatz zum aktuellen Wissensstand der Forschung stehende Gutachten unhinterfragt angenommen hat. Es hätte eine weitere Überprüfung wie beispielsweise die spätere Studie von Fr. Dr. Tonsin vor den Vergleichsverhandlungen durchgeführt werden müssen. Die Möglichkeit, ein Gutachten nach wissenschaftlichen Standards einzuholen, wäre dadurch, dass Fr Tonsin als interne Medizinerin der

Kanzlei ohnehin zur Verfügung steht, mit keinem erheblichen Mehraufwand verbunden gewesen. Die Kanzlei müsste hier zudem gerade wegen ihrer Strukturierung als interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft zusätzliche Vorsicht walten lassen, um der Stellung der Rechtsanwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege gerecht zu werden. Dies ist vorliegend allerdings nicht passiert, was auch damit zusammenhängt, dass RAin Hahnemann die Gefahr einer Beeinflussung negiert und dementsprechend auch keine Vorkehrungen trifft, um eine Einflussnahme durch die Heilpraktiker zu verhindern.

bb) Falsche rechtliche Würdigung der Umstände

- Die Beklagte verletzte vorliegend ihre Pflicht zur umfassenden und sorgfältigen Prüfung der rechtlichen Lage, indem sie aufgrund mangelnder Prüfung verkannte, dass die Jonas Bamboo Deutschland GmbH sich nicht wirksam vom Vertrag hätte lösen können und die Klägerin einen Gerichtsprozess gewonnen hätte.
- Anwälte haben "umfassende, sorgfältige Prüfung und Sicherung der Ansprüche nach jeder Richtung" vorzunehmen (BGH NJW 1993, 2676, 2676; Borgmann/Junkg/Schweiger/ Junkg § 19 Rn. 33). Dabei sollten Anwälte eine Kenntnis und Beachtung bis der für das Mandat einschlägigen Gesetze und Vorschriften haben, zumindest müssen sie aber die Hauptgebiete des Rechts, bei einer zivilrechtlichen Praxis also das BGB, ins Detail kennen (AnwaltshaftungR Vollkommer/Greger/Heinemann/Heinemann § 11 Rn. 8; Borgmann/Junkg/Schweiger/Junkg § 19 Rn. 36). Da die Rechtsprüfung das zentrale Aufgabengebiet und Mittelpunkt der Tätigkeit eines Anwalts ist, werden hier auch höchste Anforderungen gestellt (AnwaltshaftungR Vollkommer/Greger/Heinemann/Heinemann § 11 Rn. 1 ff.; Borgmann/Junkg/Schweiger/Junkg § 19 Rn. 33).
- Die Beklagte prüfte die Möglichkeiten der Jonas Bamboo Deutschland GmbH, sich vom Vertrag zu lösen, nicht richtig. Deswegen realisierte sie auch nicht, dass dies rechtlich ohnehin nicht möglich war. Die hier zu prüfenden Rechtsgrundlagen des Rücktritts und der arglistigen Täuschung sind Teil des bürgerlichen Rechts und somit von einem durchschnittlichen Rechtsanwalt bis ins Detail zu kennen. Damit verstieß die Angeklagte gegen ihre Pflicht zu einer richtigen rechtlichen Würdigung.

cc) Falsche Beratung

- Indem die Beklagte die Klägerin von einem für sie wirtschaftlich ungünstigen und nicht notwendigen Vergleich überzeugte, verstieß die Beklagte als Folge der falschen Sachverhaltsaufklärung und der zusätzlich falschen rechtlichen Würdigung auch gegen ihre Pflicht zu einer angemessenen Beratung.
- Grundsätzlich ist der Rechtsanwalt zu einer umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung verpflichtet (BGH NJW 2020, 1139, Rn. 11 m.w.N.). Er muss seine Mandanten vor Irrtümern bewahren und über mögliche Risiken aufklären (BGH NJW 2020, 1139, Rn. 11 m.w.N.). Das bedeutet, er muss seinem Mandanten zu dem Vorgehen raten, die zu dem erstrebten Ziel führen und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden verhindern (BGH NJW 2020, 1139 Rn. 11 m.w.N.). Bei Entscheidungen über die Annahme eines Vergleichsvorschlags muss der Anwalt gründlich über das Für und Wider beraten (BGH NJW 2009, 1589, 1590 m.w.N.) und diese somit in einem angemessenen Verhältnis zueinander gegenüber seinem Mandanten präsentieren.
- Aufgrund der falschen Sachverhaltsaufklärung und Rechtswürdigung, fiel auch die Beratung zu den Vergleichsverhandlungen fehlerhaft aus. So verleitete die Beklagte die Klägerin in diversen E-Mails und Gesprächen dazu, den Vergleich anzunehmen, ohne sie vollständig über ihre rechtlichen Alternativen aufzuklären.
- Die Jonas Bamboo Deutschland GmbH tat in der Mail vom 22.10.2022, in der sie den Rücktritt erklärte, keine Beweise für die Mangelhaftigkeit des Produkts unserer Mandantin auf. Trotzdem riet RAin Hahnemann in der Mail vom 14.12.2022 die Klägerin dazu, den Vergleich anzunehmen. Sie drängte die Klägerin regelrecht zur Annahme des Vergleichs, zeigte in der Mail nur die negativen Risiken eines möglichen Gerichtsverfahrens auf und unterließ es, die Vor- und Nachteile der Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses neutral abzuwägen. So stellte RAin Hahnemann die Möglichkeit, den Prozess zu gewinnen, lediglich als Einstieg in die Verhandlungen für einen Vergleich dar, aber vermittelte dies vorliegend nicht als eigenständig gangbaren Weg. Stattdessen betonte die Beklagte die Wichtigkeit, die Streitigkeiten zwischen den beiden Firmen nicht öffentlich bekannt werden zu lassen. Als Begründung führte sie an, dass die Gefahr der Gesundheitsschädigung nach außen dringen könnte, obwohl die Jonas Bamboo Deutschland GmbH die Klägerin dessen noch nie beschuldigt hatte. Diese

- falsche Annahme entstand erst durch das oben genannte fehlerhafte Gutachten der Beklagten, welches der Jonas Bamboo Deutschland GmbH ohnehin gar nicht bekannt war.
- Diese Verknüpfung von Fehlern führte dazu, dass die Entscheidungsmöglichkeiten und Verhandlungsposition der Klägerin erheblich geschwächt wurde und sie nicht die Möglichkeit hatte sich unter rechtlich richtiger Würdigung und angemessener Beratung nach richtiger Sachverhaltsaufklärung frei zu entscheiden.

b) Vertretenmüssen

- Die Beklagte hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten. Das Verschulden der Beklagten wird gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Dennoch möchten wir folgendes ausführen. Grundsätzlich richtet sich der Maßstab des Verschuldens nach § 276 Abs. 1 BGB. Im Fall von Anwaltsverträgen erhöht sich der Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt jedoch auf ein Optimum (BeckRA-HdB/Borgmann § 54 Rn. 4). Die Beurteilung, ob ein haftungbegründendes Fehlverhalten im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB vorliegt, erfolgt folglich "ex post" (Borgmann/Jungk/Schweiger/Jungk § 26 Rn. 29). Entscheidend ist der Inhalt des Anwaltsvertrags, welcher sich durch das erteilte Mandat und die Umstände des Einzelfalles bestimmt (BeckRA-HdB/Borgmann § 54 Rn. 4, 25). Werden in der Berufsausübungsgesellschaft auch nichtanwaltliche Berufe ausgeübt, so unterliegen gemäß § 59e Abs. 3 BRAO nichtanwaltliche Gesellschafter den Pflichten und Maßstäben des Anwaltsrechts, wenn ein Bezug zur Beratung in Rechtsangelegenheiten besteht. Deshalb unterliegt Fr. Donner in ihrer Tätigkeit als Gutachterin für die Klägerin gemäß § 59e Abs. 1 und 3 BRAO allen Grundpflichten des Berufsrechts.
- Dadurch, dass Fr. Donner in ihrem Gutachten zu falschen Ergebnissen kommt, diese nicht begründet und darüber hinaus nicht überprüft, vernachlässigt sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in hohem Maße und handelt dadurch grob fahrlässig. Da Frau Donner hier als Erfüllungsgehilfin der Beklagten auftritt, erfolgt eine Zurechnung gem. § 278 S. 1 BGB. Aber auch die Kanzlei handelte hier fahrlässig, indem sie das Gutachten trotz des offensichtlich vom Stand der Wissenschaft abweichenden Ergebnisses nicht überprüfte.

c) Kausaler Schaden

Die Pflichtverletzung der Beklagten führte auf Seiten der Klägerin zu einem Vermögensschaden in Höhe von 40.000,00 EUR.

- 69 Die Klägerin einigte sich mit der Jonas Bamboo Deutschland GmbH auf einen Vergleichsschluss. Darin verpflichtete sich die Klägerin zur Zahlung von 40.000,00 EUR zzgl. einer Verzinsung in Höhe von zehn Prozentpunkten an die Jonas Bamboo Deutschland GmbH.
- 70 Ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der pflichtwidrigen Beratung der Beklagten und dem Schaden besteht. Um die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts für den Schaden festzustellen, ist zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten genommen hätten. Ist die Frage, ob durch die schuldhafte Pflichtverletzung des Rechtsanwalts ein Schaden entstanden ist, vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig, muss das Regressgericht selbst prüfen, wie jenes Verfahren richtigerweise zu entscheiden gewesen wäre (BGH NJW 2009, 987 Rn. 16 m.W.n.). Wird die pflichtwidrige Rechtsberatung hinweggedacht, hätte sich die Klägerin nicht auf den Vergleich geeinigt und die Jonas Bamboo Deutschland GmbH hätte erfolglos Klage gegen die DiKradeNa GmbH erhoben. Weder konnte die Jonas Bamboo Deutschland GmbH wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten und einen Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises in Höhe von 52.241,00 EUR gem. §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 437 Nr. 2 BGB geltend machen, noch konnte sie den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten und den Kaufpreis gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 142 Abs. 1, 123 BGB herausverlangen. Dazu im Einzelnen:

aa) Ein hypothetisches zivilrechtliches Verfahren wäre zugunsten der Klägerin entschieden worden

(3) kein Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises

Der Jonas Bamboo Deutschland GmbH stehen keine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche (§§ 433 ff. BGB) zu. Insbesondere konnte keine Rückabwicklung des Kaufvertrags gemäß § 346 Abs. 1 BGB verlangt werden, weil ein tauglicher Rücktrittsgrund fehlte. Die Kaufgegenstände weisen keine gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB zum Rücktritt berechtigenden Mängel im Sinne des § 434 BGB auf. Die Kaufsache war zum maßgeblichen Zeitpunkt mangelfrei. Die Ist-Beschaffenheit der Kaufsache stimmte mit der geschuldeten Soll-Beschaffenheit überein. Die subjektiven und objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 1 BGB waren erfüllt.

- Die Kaufgegenstände eigneten sich insbesondere für die gewöhnliche Verwendung und wiesen die Beschaffenheit auf, die bei Sachen derselben Art üblich ist und vom Käufer erwartet werden kann.
- Die verkauften Produkte eignen sich für die gewöhnliche Verwendung. Sie gehören der Kategorie der Lebensmittel an, sodass insbesondere die Möglichkeit eines risikofreien Verzehrs für Menschen sichergestellt sein muss. Anders als die Beklagte suggerierte, sind die Produkte nicht gesundheitsschädlich.
- 74 Ebenfalls wiesen die Produkte diejenige Beschaffenheit auf, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die die Jonas Bamboo Deutschland GmbH als Käuferin berechtigterweise erwarten konnte. Den Maßstab bilden dabei die Art der Sache sowie öffentliche Äußerungen des Verkäufers oder anderer Glieder der Vertragskette.

(a) Zu erwartende Beschaffenheit nach Art der Sache

- Bei den Produkten aus der "Energetic Water" und der "Fit with Sprit" Linie handelt es sich um Lebensmittel. "Fit with Sprit" ist präziser als Nahrungsergänzungsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 NemV zu kategorisieren. Die Verkaufsgegenstände müssen sich deswegen grundsätzlich an anderen Lebensmitteln, nicht aber an Arzneimitteln messen lassen. Diese Abgrenzung spielt im Rahmen der zu erwartenden Wirksamkeit eine bedeutende Rolle. Lebensmittel haben lediglich eine *ernährungsphysiologische* Wirkung, sie beeinflussen also die physiologischen Funktionen des Körpers durch von außen zugeführte Stoffe, die auf die Deckung der energetischen und stofflichen Bedürfnisse des Körpers einschließlich der Prävention von Krankheiten gerichtet sind.
- Demgegenüber zeichnen sich Arzneimittel durch ihre *pharmakologische* Wirkung aus. Von ihnen kann eine nicht gänzlich unerhebliche Beeinflussung der physiologischen Funktionen durch von außen zugeführte Stoffe erwartet werden, die nicht auf eine ernährungsphysiologische Wirkung gerichtet ist oder die über diese hinausgeht und aufgrund der Dosis-Wirkungs-Beziehung eine bestimmte erwünschte Wirkung im oder am Körper hervorruft. Es geht bei Arzneimitteln also um eine gezielte Steuerung von Körperfunktionen von außen und ist nicht mit der unspezifischen Aufnahme von Nährstoffen über natürliche Nahrungsmittel vergleichbar.

- Zur Abgrenzung zwischen Arznei- und Lebensmitteln wird auf die objektive Zweckbestimmung nach allgemeiner Verkehrsauffassung abgestellt. Im Einzelnen kommt es dabei vorwiegend auf die Produktkonzeption, die Auffassung in der pharmazeutischen und medizinischen Wissenschaft und den Marktauftritt an (Kügel/Müller/Hofmann/Müller § 2 AMG Rn. 153).
- Bei dem "Energetic Water" handelt es sich stofflich um Trinkwasser. Daran ändert auch die besondere Energetisierungstechnik nichts.
- 79 "Fit with Sprit" wird auf der Verpackung und in der Produktbeschreibung auf der Dikradena-Webseite ausdrücklich als Nahrungsergänzungsmittel bezeichnet. Auch entspricht es der für Nahrungsergänzungsmittel üblichen dosierten Form, hier in Kapseln. Beide Produkte weisen eine ernährungsphysiologische Wirkung auf. Allein Wasser erfüllt eine Vielzahl physiologischer Funktionen im Körper. Beispielsweise dient es als Lösungsmittel und ermöglicht den Transport von Substanzen. So transportiert es Nährstoffe zur Versorgung der Zellen und ermöglicht die Ausscheidung harnpflichtiger Substanzen. Anhand der Art der Sache konnte die Jonas Bamboo Deutschland GmbH keine heilende Wirkung im medizinischen Sinne erwarten. Die objektiv zu erwartende ernährungsphysiologische Wirkung haben die Produkte inne.

(b) Zu erwartende Beschaffenheit aufgrund öffentlicher Äußerungen

- Aufgrund abgegebener öffentlicher Äußerungen konnte keine Wirksamkeit der Produkte im medizinischen oder pharmazeutischen Sinn erwartet werden. Dabei ist auf den Erwartungshorizont eines Durchschnittskäufers abzustellen. Dazu im Einzelnen:
- Der zentrale Ausgangspunkt, an dem sich ein durchschnittlicher Käufer zunächst informiert, sind die Produktbeschreibungen auf der Internetseite des Herstellers beziehungsweise des Händlers. Hier lassen sich, namentlich auf der Webseite der Klägerin, Informationen zur Beschaffenheit der Kaufsachen entnehmen.
- Keine über die Erwartungen nach Art der Sache hinausgehende Beschaffenheit konnte durch die Produktbeschreibung geschaffen werden. Bezüglich der Beschaffenheit der "Energetic Water" Produktreihe lieferte die Klägerin lediglich Anhaltspunkte für eine mögliche Wirksamkeit. Die Produkte werden mit den beschriebenen subjektiven Erfahrungen nicht in eine Kausalitätsbeziehung, sondern vielmehr in ein Korrelationsverhältnis gesetzt. Wie stark der Zusammenhang hier ausfällt, lässt sich nicht ableiten. Die Klägerin sicherte den Eintritt eines

Effekts keinesfalls für jeden Verwender zu. Formulierungen wie "(...) für Menschen, die (...) wollen", stellen Assoziationen her, um dem potenziellen Käufer mittels einer Identifikationsmöglichkeit auf persönlicher Ebene anzusprechen. An einer Kausalität im Sinne von "Wenn Sie dieses Produkt konsumieren, dann tritt jener Erfolg ein" fehlt es hingegen. Es handelt sich bei den genannten Veränderungen um solche, die eintreten können, aber nicht zwangsläufig eintreten müssen.

- Durch die Verlinkung von Studien übernimmt die Klägerin keine Gewähr für deren wissenschaftliche Richtigkeit, sondern liefert lediglich ein Informationsangebot. Damit gibt die Klägerin dem Interessenten die Möglichkeit, sich selbst ein Bild zu machen. Ausdrücklich zu erkennen gibt sie dies, indem sie auf die Studien unter dem Stichwort "Transparenz-Versprechen" verweist. Es handelt sich also um ein Entgegenkommen der Klägerin, das es erleichtern soll, sich einen eigenen Überblick über die allgemeine Studienlage zu verschaffen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Angaben Dritter kann daraus nicht erhoben werden. Der Klägerin kann es auch nicht zum Nachteil gereicht werden, den Kunden aufzuklären.
- Dass das Wasser "den Körper in Perfektion stimulieren und energetisieren *kann*", ist erstens unwiderleglich und erlaubt zweitens ebenso keine berechtigte Erwartung darauf, dass sich ein solches Gefühl bei jedem Anwender einstellt. Eine solche Wirkung entzieht sich aufgrund ihres hohen Grades an Subjektivität der wissenschaftlichen Überprüfbarkeit. Die Verwendung des Wortes "kann" widerlegt hier einen Verbindlichkeitsanspruch.
- Ebenso steht es um die Aussage "Genießen Sie das besondere Lebensgefühl *mit* dem Genuss (...) unseres Wassers". Der Satz enthält keinerlei Versprechen einer Steigerung des Lebensgefühls gerade durch den Verzehr des Wassers. Des Weiteren wird der Begriff des Lebensgefühls nicht näher definiert. Wann ein solches als "besonders" zu klassifizieren ist, ist individuell verschieden und unterliegt lediglich subjektiver Wertung. Nach objektivem Empfängerhorizont fehlt es sowohl an einem eindeutig identifizierbaren Tatsachenkern, als auch an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Konsum des Wassers einerseits und dem "besonderen Lebensgefühl" andererseits.

- Dass auch das verkaufte Wasser "gesund" ist, ergibt sich bereits aus der Art der Sache. Wasser ist lebensnotwendig für die Aufrechterhaltung der körperlichen Normalfunktionen. Ein darüberhinausgehender Aussagegehalt kommt der Beschreibung als "gesund" nicht zu.
- Anhand der Äußerungen der Klägerin innerhalb der Produktbeschreibung der "Fit with Sprit"-Produktreihe kann der Käufer berechtigterweise annehmen, dass die Nahrungsergänzungsmittel Inhaltsstoffe enthalten, die grundsätzlich positive Effekte haben. Die genaue Zusammensetzung und Konzentration der enthaltenen Wirkstoffe und "Superfoods" und welche Effekte gemeint sind, bleibt offen. Verwiesen wird auch hier auf einige Studien. Diese Studien beziehen sich auf einzelne Wirkstoffe und attestieren ihnen jeweils positive Effekte auf die Leistungsfähigkeit. Im Gegensatz zu "Energetic Water" macht sich die Klägerin die verlinkten Studien hier zu eigen. Der Kontext lässt erkennen, dass mit "positiven Effekten" in der Produktbeschreibung Bezug auf die "positiven Effekte auf die Leistungsfähigkeit" aus den Studien genommen wird. An der Richtigkeit der Ergebnisse der jeweiligen Studien bestehen keine Zweifel. Sie genügen wissenschaftlichen Standards. Das Produkt enthält erwartungsgemäß Inhaltsstoffe, deren jeweilige individuelle Effektivität im Hinblick auf eine Leistungssteigerung wissenschaftlich belegt ist.
- Die Angaben auf der ehemaligen Version der Website der Klägerin aus 2017 waren nicht geeignet, um Beschaffenheitserwartungen hervorzurufen. Die Inhalte erreichen den durchschnittlichen Käufer nicht, weil ein Abruf nur noch über einen Turn-Back-Time-Tracker möglich ist. Es sind also gezielte Suchbemühungen erforderlich, um die Angaben überhaupt einsehen zu können. Dadurch wird auch offenkundig, dass die Version nicht dem aktuellen Stand entspricht. Ein durchschnittlicher Käufer erkennt das und stützt darauf keine Erwartungen.
- Der unter dem Titel "healthlife" geführte Gesundheitsblog ist ein Online-Format der Loreley Mediengruppe GmbH. Es handelt sich zwar um öffentliche Äußerungen, doch waren sie nicht geeignet, objektive Beschaffenheitserwartungen an die Produkte der DiKradeNa Die Kraft der Natur GmbH hervorzurufen. Öffentliche Äußerungen werden nur von § 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. b BGB erfasst, wenn sie im Auftrag eines Glieds der Vertragskette abgegeben wurden. Entscheidend ist dabei, ob sich die Person mit Wissen und Wollen eines Glieds der Vertragskette äußerte (Juris-PK/*Pammler* BGB § 434 Rn. 136 ff.). Die Loreley –

Mediengruppe GmbH wurde gerade nicht durch die Klägerin oder ein anderes Glied der Vertragskette zur Tätigung der Aussagen beauftragt. In Auftrag, also mit dem Wollen der Klägerin, handelte die Loreley – Mediengruppe GmbH nicht. Ohnehin bezieht sich die dortige Beschreibung lediglich auf "Energetic Warter", nicht aber auf "Fit with Sprit". Nach objektivem Empfängerhorizont konnten die Aussagen der Klägerin nicht zugerechnet werden. Der Blog erklärt ausdrücklich seine Unabhängigkeit. Auf jeder Seite des Beitrags befindet sich im Header der ausdrückliche Hinweis "garantiert unabhängig". Ein durchschnittlicher Erklärungsempfänger konnte vernünftigerweise nicht davon ausgehen, dass die Angaben einem Glied der Vertragskette entstammen oder ihre Tätigung durch den Verkäufer beauftragt wurde.

90 Aus der Präsentation des "Fit with Sprit" Nahrungsergänzungsmittels in sozialen Netzwerken kann der durchschnittliche Käufer keine berechtigte Erwartung auf bestimmte Produkteigenschaften ableiten. Insbesondere die Posts von Lorena Leyfert legen kein Vorliegen von Beschaffenheitsmerkmalen nahe, die über die Angaben der Produktbeschreibung hinausgehen. "Seit ich Fit with Sprit von DiKradeNa benutze, werde ich nicht mehr krank und habe jeden Tag die Kraft, Großes zu vollbringen.", ist ein subjektives Werturteil mit objektivem Tatsachenkern. Dass Lorena Leyfert sagt, sie habe seit der Benutzung von "Fit with Sprit" die Kraft, Großes zu vollbringen, ist eine Meinungsäußerung. Ein solches Werturteil kann nicht irreführen. Ob Lorena Leyfert durch die Verwendung des Produkts tatsächlich nicht mehr krank wurde, lässt sich gegebenenfalls objektiv überprüfen. Das ist für die Käufererwartung aber irrelevant, denn Lorena Leyfert formuliert hier aus ihrer persönlichen Perspektive. Für den Leser macht die Formulierung klar ersichtlich, dass die Aussage keine Allgemeingültigkeit hat, sondern nur individuelle Erfahrungen widerspiegelt. Ihre persönlichen Erfahrungen sind nach objektivem Empfängerhorizont nicht universell auf jeden Anwender übertragbar. Ohnehin wissen selbst medizinische Laien, dass kein Wirkstoff existiert, der den Ausbruch jeder erdenklichen Krankheit verhindern kann.

(4) kein Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises in Höhe von 52.241,00 EUR wegen arglistiger Täuschung

Die Jonas Bamboo Deutschland GmbH hatte keinen Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises in Höhe von 52.241, 00 EUR aus Leistungskondiktion gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB. Die Leistung erfolgte zur Erfüllung der Pflichten aus dem

wirksamen Kaufvertrag. Die Anfechtungserklärung der Jonas Bamboo Deutschland GmbH ist mangels tauglichen Anfechtungsgrundes unwirksam, sodass der Kaufvertrag mit der Klägerin einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen des Kaufpreises gibt.

(a) keine Täuschung

- Die Klägerin bestimmte die Jonas Bamboo Deutschland GmbH auch nicht durch arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 Var. 1 BGB) zur Abgabe einer Willenserklärung. Insbesondere einen Irrtum bezüglich der Wirksamkeit der verkauften Produkte rief die Klägerin nicht hervor. Es mangelt bereits an einer Täuschungshandlung, die zur Erregung oder Aufrechterhaltung des Irrtums geeignet wäre. Getäuscht werden kann grundsätzlich nur über Tatsachen (HK/Dörner BGB § 123 Rn. 3). Eine konkrete pharmakologische Wirksamkeit der Produkte versprach die Klägerin nicht. Werturteile und marktschreierische Anpreisungen stellen keine Täuschung dar (BGH NJW 2007, 357, Rn. 24). Keine der durch die Klägerin getroffenen Aussagen lässt sich objektiv widerlegen. Dass das Wasser "den Körper in Perfektion stimulieren und energetisieren kann" ist daher nicht zur Täuschung geeignet. Ebenso unwiderlegbar ist, dass das Wasser "gesund" ist. Die "Fit with Sprit" Nahrungsergänzungsmittel werden in der Produktbeschreibung mit der Erreichung "neuer Höchstleistungen" assoziiert. Auch diese Aussage ist aufgrund ihrer Subjektivität nicht geeignet, um irrtümlich eine universelle Geltung für jeden Anwender abzuleiten.
- Die Klägerin muss auch nicht für eine mögliche Täuschung durch Dritte einstehen, § 123 Abs. 2 S. 1 BGB. Insbesondere die Handlungen der Loreley Mediengruppe GmbH berechtigen die Jonas Bamboo GmbH nicht zur Anfechtung gegenüber der Klägerin. Die Loreley Mediengruppe GmbH ist bezüglich ihrer im Rahmen des "healthlife" Gesundheitsblogs getätigten Aussagen Dritte im Sinne des § 123 Abs. 2 S. 1 BGB. Ihr Handeln ist der Klägerin deswegen nicht zuzurechnen. Eine Täuschung durch Dritte berechtigt nur zur Anfechtung gegenüber dem Erklärungsempfänger, wenn der Anfechtungsgegner die Täuschung kannte oder kennen musste (OLG Saarbrücken, Urteil vom 15.05.2019 5 U 60/18 juris). Die Klägerin kannte die von der Loreley Mediengruppe GmbH im Rahmen des Blog Beitrags getätigten Aussagen jedoch nicht. Bezüglich ihrer Unkenntnis kann der Klägerin keinerlei Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Die Klägerin war also gutgläubig. Anfechtungen aufgrund von Irrtümern, die auf den dortigen Erklärungen basieren, muss die Klägerin nicht

- gegen sich wirken lassen. Die Jonas Bamboo Deutschland GmbH konnte nicht wirksam gegenüber der Klägerin anfechten.
- Die Loreley Mediengruppe GmbH ist Dritte im Sinne des § 123 Abs. 2 S. 1 BGB. Kein Dritter ist, wessen "Verhalten dem Erklärungsempfänger wegen besonders enger Beziehung zwischen beiden oder wegen sonstiger besonderer Umstände billigerweise zugerechnet werden muss" (BGH NJW 1996, 1051 st. Rspr.). Wer im Lager des Erklärungsempfängers steht und als dessen Vertrauensperson erscheint ist kein Dritter, sofern dies dem Erklärungsempfänger zurechenbar ist (MüKoBGB/Armbrüster BGB § 123 Rn. 74). Typischerweise nicht um Dritte handelt es sich beispielsweise bei Hilfspersonen (BGH NJW 2001, 358 m.w.N.), Stellvertretern oder Verhandlungsgehilfen (BGHZ 47, 230 f.). Zwischen der Klägerin und der Loreley Mediengruppe GmbH bestand kein solches enges Näheverhältnis. Die Loreley Mediengruppe GmbH trat des Weiteren nicht als Vertrauensperson der Klägerin in Erscheinung. Vielmehr betonte sie ihre unabhängige Stellung. Hinzu kommt, dass die Loreley Mediengruppe GmbH in keiner Weise am Vertragsschluss oder den Vertragsverhandlungen beteiligt war, also konnte sie nicht Hilfsperson oder Verhandlungsgehilfe sein.
- 695 Kenntnis hatte und musste die Klägerin von den Äußerungen der Loreley Mediengruppe GmbH nicht haben, weil keine Anhaltspunkte vorlagen, an denen sie einen etwaigen Irrtum der Jonas Bamboo Deutschland GmbH hätte erkennen können. Ihr ist diesbezüglich keinerlei Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen. Hätte die Klägerin als Erklärungsempfänger erkennen können, dass die Willenserklärung der Jonas Bamboo Deutschland GmbH zum Kaufvertragsschluss nicht einwandfrei zustande gekommen ist, hätte sie dem nachgehen müssen (Staudinger/Singer/v. Finckenstein BGB § 123 Rn. 63). Einem der Willenserklärung zugrunde liegenden Irrtum, konnte die Klägerin aber nicht nachgehen oder ihn berichtigen, weil er ihr nicht offenbar wurde oder wenigstens Anhaltspunkte für sein Bestehen vorlagen.
- Auch eine Täuschung durch die Instagram Beiträge von Lorena Leyfert ist ausgeschlossen, da die im dortigen Kontext getätigte Erklärung schon nicht geeignet ist, um einen Irrtum hervorzurufen (s.o.).

(b) kein Ursächlichkeitszusammenhang

97 Darüber hinaus fehlt der nötige Ursächlichkeitszusammenhang zwischen der vermeintlichen Täuschungshandlung, dem Irrtum und dem Vertragsschluss. Die Jonas Bamboo Deutschland

GmbH offenbarte bereits darüber nachzudenken, die Geschäftsbeziehung aufgrund der negativen Berichte über die gekauften Produkte zu beenden. Dies wird durch eine der Anfechtungs- & Rücktrittserklärung vorangegangene E-Mail an die Klägerin deutlich. Denn zu diesem Zeitpunkt stand eine Täuschung noch nicht im Raum. Es kam der Jonas Bamboo Deutschland GmbH offensichtlich darauf an, wirtschaftlichen Einbußen durch einen potenziellen Rückgang der Nachfrage zu entgehen. Die Jonas Bamboo Deutschland GmbH suchte aktiv und damit rechtsmissbräuchlich nach einem Grund sich vom Kaufvertrag lösen zu können.

(c) keine Arglist

Der Klägerin kann keine Arglist unterstellt werden. Ihr fehlt der nötige Vorsatz bezüglich einer Täuschungshandlung, einer Irrtumserregung und der darauf basierenden Veranlassung zur Abgabe einer Willenserklärung (BeckOK/Rehberg BGB § 123 Rn. 18 m.w.N.). Selbst wenn die Klägerin falsche Angaben gemacht hätte, scheidet Arglist aufgrund ihrer Gutgläubigkeit aus (OLG Düsseldorf BeckRS 2018, 13427, Rn. 18). Dass die Klägerin selbst vollends überzeugt von den Produkten ist, wird an mehreren Stellen offenkundig. Dahingehend äußerte sich beispielsweise Hr. Denker, der Geschäftsführer der Klägerin, in einem im Eschweger Tagesanzeiger veröffentlichten Interview vom 13.06.2022. Dort bestätigte er auch, die Produkte selbst einzunehmen. Im Rahmen desselben Artikels erklärte er mit den Worten: "Unsere Produkte heilen nicht (...).", ausdrücklich, dass keine medizinische Wirksamkeit zu erwarten sei. Es wäre widersinnig, trotz dieser aufrichtigen Kommunikation anzunehmen, dass zugleich bewusst gegenläufige Tatsachen vorgespiegelt würden.

bb) falsche Entscheidungsgrundlage durch von Beklagter hervorgerufenen Irrtum

Hr. Denker legte seiner Entscheidung für den Vergleichsschluss insbesondere das fehlerhafte Gutachten zugrunde. Von dessen Richtigkeit überzeugte ihn die Beklagte, obwohl Hr. Denker ausdrückliche Zweifel daran äußerte. Beim Schluss des Vergleichs ging es der Klägerin offenkundig nicht nur darum, einen möglichen Reputationsschaden als Folge eines Gerichtsprozesses zu verhindern. Vielmehr wollte die Klägerin den vermeintlich drohenden behördlichen Interventionen ausweichen, mit denen sie aber nur aufgrund der vermeintlichen Gesundheitsschädlichkeit rechnete. Folglich war die Pflichtverletzung der Beklagten in Form der Zugrundelegung eines falschen Gutachtens kausal für die Entscheidung zur Annahme des Vergleichs.

cc) Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zugunsten der Klägerin

Wäre die Beklagte ihren Pflichten nachgekommen und hätte die hohen Erfolgsaussichten im Falle eines Prozesses dargelegt, hätte sich die Klägerin gegen den nachteiligen Vergleichsschluss entschieden. Aus der Interessenlage und den objektiven Umständen ergibt sich, dass von der Klägerin eine beratungsgemäße Entschließung gegen den Vergleichsschluss mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Bei zutreffendem Informieren durch die Beklagte, ließe der Sachverhalt nur eine Entscheidung zugunsten des Prozesses sinnvoll erscheinen. Die hohe Wahrscheinlichkeit, durch gerichtliche Entscheidung eine Vermögenseinbuße gänzlich zu verhindern, stünde einem Entschluss zur Einigung auf einen Vergleichsschluss gegenüber, an den sich eine sichere Vermögenseinbuße in Höhe von 40.000,00 EUR knüpft. Im Anwaltsvertragsrecht entwickelte die Rechtsprechung jedoch die Regel, dass bei Verstößen gegen die Beratungspflicht zugunsten des Mandanten die Vermutung greift, dieser hätte sich bei vertragsgerechtem Handeln des Beauftragten beratungsgemäß verhalten (BGH BeckRS 1993, 3235). Diesen Anscheinsbeweis kann die Beklagte auch nicht entkräften, weil keine Anhaltspunkte vorliegen, die für ein atypisches Verhalten der Klägerin sprechen.

2. Feststellung der Schadensersatzpflicht aufgrund der Verschwiegenheitspflichtverletzung gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

101 Die Parteien schlossen einen Anwaltsvertrag gemäß §§ 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB, § 3 Abs. 1 BRAO. Die Beklagte verletzte ihre vertragliche Verschwiegenheitspflicht. Hierdurch entstand der Klägerin ein in der Höhe noch nicht feststellbarer Schaden.

a) Verschwiegenheitspflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag

aa) Umfang der Verschwiegenheitspflicht

Diese Pflicht ist in § 43a II BRAO spezialgesetzlich geregelt. Demnach ist der Anwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet, sowohl im Rahmen der Vertragsanbahnung und als auch darüber hinaus nachvertraglich (MüKoBGB/*Bachmann* BGB § 241 Rn. 145; Weyland/*Träger* BRAO § 43a Rn. 18–18a). Angestellte von Rechtsanwälten – auch solche mit anwaltsfremder Tätigkeit – trifft diese Pflicht ebenfalls (Weyland/*Träger* BRAO § 43a Rn. 22; BeckOK/*Teichmann* BGB § 675 Rn. 996–997).

- 103 Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann (Weyland/*Träger* BRAO § 43a Rn. 19) und umfasst alles, was im Zuge der anwaltlichen Berufsausübung bekannt geworden ist (Weyland/*Träger* BRAO § 43a Rn. 16).
- Diese Pflicht trifft gemäß § 59e Abs. 1, 2 BRAO ebenso Berufsausübungsgesellschaften. Die Pflicht zur Belehrung der Mitarbeiter, insbesondere der anwaltsfremden Mitarbeiter, ist eine abstrakte Pflicht. Sie ist unabhängig von einer konkreten Missachtung der Verschwiegenheitspflicht verletzt, wenn keine Maßnahmen zur Belehrung ergriffen wurden.

bb) Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht

- Das Vertrauensverhältnis wurde durch die Angestellte der Beklagten Fr. Dr. Tonsin gravierend beeinträchtigt. Sie verletzte die Verschwiegenheitspflicht aus § 43a Abs. 2 BRAO.
- 106 Fr. Dr. Tonsin selbst führte keine anwaltlichen Tätigkeiten aus, war aber in der Kanzlei als medizinische Gutachterin auch für die Beklagte tätig. Aufgrund ihrer Tätigkeit in der Kanzlei erhielt Fr. Dr. Tonsin nicht anonymisierte, von der Verschwiegenheitspflicht umfasste, Informationen über die Klägerin. Diese Informationen über das Gutachten von Fr. Donner und den geschlossenen Vergleich waren weder für Jedermann im Internet recherchierbar, noch offenkundige Tatsachen. Sie kontaktierte eine Journalistin, Fr. Kolumna, und gab diese Informationen an sie weiter. Allein die Weitergabe der vertraulichen Daten der Klägerin verletzt die Verschwiegenheitspflicht. Unerheblich ist, dass Fr. Kolumna nicht sofort Kenntnis von dem Inhalt der E-Mail erlangt hat. Es muss angenommen werden, dass Fr. Dr. Tonsin Fr. Kolumna telefonisch kontaktierte. Davon ist auszugehen, weil Fr. Tonsin ein besonderes Bedürfnis äußerte, über die rechtlichen Einzelheiten der kanzleiinternen Vorgänge zu sprechen. Aus der E-Mail lässt sich entnehmen, dass Fr. Dr. Tonsin emotional stark aufgeladen war. Sie wollte ihrem Ärger bei Fr. Kolumna weiterhin Luft machen, nachdem sie diese mit der E-Mail nicht erreichen konnte. Da Fr. Kolumna ihre Telefonnummer hinterließ und sie mit Fr. Dr. Tonsin befreundet ist, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sich die beiden getroffen haben.

cc) Verwertbarkeit der Beweismittel

107 Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Verwertbarkeit der E-Mail und des Screenshots der Schulungsseite.

- Sie sind als Anscheinsbeweis gemäß § 371 I 1 ZPO zulässig. Es greifen keine Beweisverwertungsverbote ein, da weder verfassungsrechtlichen geschützten Positionen der Beklagten noch von Fr. Dr. Tonsin betroffen sind (vgl. LAG Hamm NZA-RR 2018, 13; MüKo-ZPO/Prütting ZPO § 284 Rn. 67). Die Klägerin hat die dem Gericht vorgelegten Beweismittel weder selbst rechtswidrig hergestellt, noch sind sie rechtswidrig in ihren Besitz gelangt (vgl. MüKoZPO/Prütting ZPO § 284 Rn. 64). Die Weitergabe der E-Mails und des Screenshots an die Klägerin durch Hr. Monitor verletzt keine strafrechtlichen Vorschriften. Insbesondere ist der persönliche Lebens- und Geheimbereich der Beklagten und von Fr. Dr Tonsin nicht betroffen. Tatobjekt des § 202 StGB sind Briefe oder andere Schriftstücke. Umfasst sind nur auf stofflichem Trägermaterial verkörperte Gedankenerklärungen (NK-StGB/Kargl StGB § 202 Rn. 3). Mithin ist die E-Mail kein taugliches Tatobjekt. Des Weiteren fehlt es für eine Strafbarkeit nach § 202a StGB an einer tauglichen Tathandlung. Hr. Monitor hat sich nicht durch Überwindung einer Zugangssicherung Zugang zu Daten verschafft. Zwar ist eine E-Mail vom Datenbegriff nach § 202a Abs. 2 StGB umfasst, jedoch setzt die Überwindung einer Zugangssicherung eine besondere kriminelle Energie voraus (NK-StGB/Kargl StGB § 202a Rn. 42), die Hr. Monitor nicht vorwies. Jedenfalls gab es keinen solchen Schutz vor dem Zugriff auf die E-Mail. Hr. Monitor konnte ohne Aufwand und mit Einverständnis der Beklagten auf die Daten zugreifen.
- 109 Die Verwertung ist zudem im Rahmen der Güterabwägung gerechtfertigt, da die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Wahrheitsfindung hat (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.2.2000 10 U 221/99; OLG Saarbrücken Urteil vom 13.10.2022 4 U 111/21, Rn. 32).
- Hilfsweise wird dazu ausgeführt, dass sich aus der Rechtswidrigkeit einer außergerichtlichen Beweismittelerlangung immerhin kein Verwertungsverbot ergibt (BVerfG NJW 2011, 2417 Rn. 45; MüKoZPO/*Prütting* ZPO § 284 Rn. 66). Maßgeblich für ein solches Verbot ist der Schutzzweck der verletzten Norm, wobei ein absolutes Beweisverwertungsverbot nur in den Fällen anerkannt wird, in denen der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist (BVerfG NJW 2011, 2417 Rn. 45; MüKoZPO/*Prütting* ZPO § 284 Rn. 67). Im Übrigen ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen mit Rücksicht auf die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter geboten (BGH NJW 1982, 277, 278); MüKoZPO/*Zimmermann* ZPO § 371 Rn. 7). Die Vorschriften der §§ 201– 203 StGB sind dazu keine Ausnahme (MüKo-ZPO/*Prütting* ZPO § 284 Rn. 67).

- Das Interesse der Klägerin an der Beweisverwertung überwiegt alle möglichen Einwendungen der Beklagten gegen die Verwertung.
- Das Erstellen der Screenshots von der Schulungsseite der Beklagten ist im Hinblick auf ihre verfassungsrechtliche Schutzpositionen unerheblich, da die Seite lediglich dienstliche Informationen enthält. Die Screenshots werden dem Gericht nicht zur planmäßigen und systematischen Beeinträchtigung von Rechtspositionen der Beklagten vorgelegt, sondern um die Wahrheitsfindung zu ermöglichen (vgl. BVerfG NJW 2011, 2417 Rn. 45). Immerhin war die Geheimhaltung der auf der Schulungsseite enthaltenen Informationen für die Beklagte keine Priorität. Die Beklagte traf zu diesem Zweck keine erhöhten internen Sicherheitsvorkehrungen. Vielmehr können die jeweiligen Mitarbeiter und Dritte, wie Hr. Monitor, ohne Weiteres auf die Seite zugreifen. Insbesondere ist die Klärung der zum Schadensersatz verpflichtenden Umstände nicht nur für die Beklagte, sondern auch für die Öffentlichkeit von entscheidender Bedeutung.
- Die Beklagte hat als Organ der Rechtspflege eine privilegierte Stellung im Rechtsverkehr, weswegen auch ein Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung besteht, insbesondere bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Abs. 2 BRAO. Sie muss Handlungen unterlassen, die den Mandanten dazu veranlassen, Zweifel an der Wirkung des Rechtsschutzes zu hegen (Weyland/ *Brüggemann* BRAO § 1 Rn. 7). Daher stellt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht einen gravierenden Vertrauensbruch dar, der gem. §§ 113 Abs. 1, 3, 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO bußgeldbewehrt ist und sogar gemäß § 114 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zu einem Verbot der anwaltlichen Berufsausübung für bestimmte Rechtsgebiete führen kann.
- Auch eine Verwertbarkeit der E-Mail-Korrespondenz ist zulässig. Die Klägerin hat sich nicht eigens Zugang zum E-Mail-Account von Fr. Dr. Tonsin verschafft. Vielmehr wurden ihr die Informationen von Hr. Monitor weitergeleitet. Die Öffnung und Weiterleitung der in Rede stehenden E-Mail auf dem Arbeitscomputer von Fr. Tonsin durch Hr. Monitor steht der Verwertbarkeit nicht entgegen. Bei den E-Mails handelt es sich außerdem um dienstliche Korrespondenz, sodass bloß ein Eingriff in die Sozialsphäre des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG von Fr. Dr. Tonsin vorliegt. Der dienstliche Charakter einer Korrespondenz ergibt sich immer aus den Umständen des Einzelfalls (BVerfG (3.

Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 19.12.1991 – 1 BvR 382/85). Fr. Dr. Tonsin verfasste eine E-Mail von ihrem dienstlichen Computer auf ihrem dienstlichen E-Mail-Account an den dienstlichen E-Mail-Account von Fr. Kolumna. Dieser Fall muss klar von Korrespondenz bei privaten E-Mail-Accounts abgegrenzt werden (vgl. Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.06.2006 – 11 Sa 604/05, Rn. 8).

- Auch, dass die E-Mail von Fr. Dr. Tonsin an einem Sonntag verfasst wurde, schadet nicht. Die Arbeit in einer Anwaltskanzlei erfordert Flexibilität. Es ist gewöhnlich, dass auf Geschehnisse im Mandatsverhältnis reagiert werden muss, sodass es nicht ungewöhnlich ist, dass die Sonn- und Feiertagsruhe gem. § 9 Abs. 1 ArbZG nicht ausnahmslos eingehalten werden kann. Auch das Gesetz erlaubt dies unter gewissen Voraussetzungen, vgl. § 14 ArbZG. Geschehnisse im Mandatsverhältnis können ein außergewöhnlicher Fall i.S.d. § 14 Abs. 1 ArbZG sein. Der vorausgesetzte drohende Schaden kann ebenfalls wirtschaftlicher Natur sein (Baeck/Deutsch/Winzer/Baeck/Deutsch/Winzer ArbZG § 14 Rn. 11, 12).
- 116 Der Inhalt der E-Mail bezog sich auf dienstliche Geschehnisse im Haus der Beklagten. Dementsprechend handelte es sich hier um einen dienstlichen Kontext, sodass unerheblich ist, dass Fr. Kolumna und Fr. Dr. Tonsin befreundet sind. Fr. Dr. Tonsin konnte sich nicht darauf verlassen, dass die E-Mail nur von Fr. Kolumna gelesen wird. Insbesondere ist es gängige Praxis, dass während der Abwesenheit von Mitarbeitern diese von Kollegen vertreten werden, sodass auch eingehende E-Mails von anderen Mitarbeitern gelesen und bearbeitet werden können.
- Zwar ist die Sozialsphäre betroffen, aber der Schutz dieser kann nicht zur Verhinderung oder Erschwerung einer gerichtlichen Verfolgung, insbesondere bußgeldbewehrter Handlungen, führen.

b) Vertretenmüssen der Beklagten

- 118 Die Beweislast zur Verantwortlichkeit liegt bei der Beklagten, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Dennoch werden hierzu hilfsweise Ausführungen gemacht.
- 119 Die Beklagte muss sich das Verschulden von Fr. Dr. Tonsin gem. § 278 BGB zurechnen lassen. Dabei sei insbesondere erwähnt, dass eine Zurechnung nach § 278 BGB an keine hohen Anforderungen geknüpft ist (MüKo/Grundmann BGB § 278 Rn. 47). Fr. Dr. Tonsin wurde

- im Pflichtenkreis der Klägerin tätig, da sie zur Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten innerhalb der Mandate der Beklagten tätig war (vgl. BeckOGK/Schaub BGB § 278 Rn. 102).
- 120 Fr. Dr. Tonsin handelte jedenfalls grob fahrlässig, § 276 Abs. 2 BGB. Relevant dafür ist die Erkennbarkeit der Gefahr und die Vermeidbarkeit des Schadenseintritts durch pflichtwidriges Verhalten (MüKoBGB/*Grundmann* BGB § 276 Rn. 68–78). Grob ist die Fahrlässigkeit, wenn ganz naheliegende Überlegungen außer Acht gelassen werden und es bereits an der geringsten Sorgfalt fehlt (MüKoBGB/*Grundmann* BGB § 276 Rn. 94). Die Gefahr, dass eine Journalistin über Vorkommnisse berichtet, die ihr zugetragen werden, ist bereits vor der tatsächlichen Veröffentlichung des Artikels und vor Versendung der E-Mail erkennbar gewesen. Die E-Mail an Fr. Kolumna hätte nicht nur vermieden werden können, sondern vermieden werden müssen.
- Weiter übersteigt das Maß der subjektiven Vorwerfbarkeit das gewöhnliche Maß weit (vgl. MüKoBGB/Grundmann BGB § 276 Rn. 95). An Fr. Dr. Tonsin können als Ärztin, die sogar als Gutachterin tätig wird, höhere Anforderungen an die Kenntnis über den Umfang der Verschwiegenheitserklärung gestellt werden. Trotz der unterlassenen Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht hätte sie wissen müssen, dass sie keine mandatsrelevanten Informationen weitergeben darf. Sie ließ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht.
- Darüber hinaus trifft die Beklagte ein Organisationsverschulden gemäß § 43a Abs. 2 BRAO, § 2 Abs. 2 BORA, § 31 BGB analog (MüKoBGB/Leuschner BGB § 31 Rn. 33, 34; Schwerdtfeger/Solka NZG 2023, 302, 306).
- 123 Während der gesamten Dauer des Anwaltsvertrags unterließ die Geschäftsführerin die Vornahme notwendiger organisatorischer Maßnahmen zur Belehrung der Mitarbeiter über die anwaltlichen Pflichten. Dies versetzte die Klägerin in eine Lage, in der sie nur darauf vertrauen konnte, dass anwaltsfremde Gesellschafter und Mitarbeiter vertrauliche Informationen Dritten nicht offenbaren.
- Die anwaltlichen Gesellschafter haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die berufsrechtlichen Pflichten von der Organisation eingehalten werden (Weyland/*Träger* BRAO § 43a Rn. 22a). Eine solche Maßnahme kann etwa in Form einer Schulung über die Grundpflichten aus dem anwaltlichen Berufsrecht erfolgen, vgl. § 59e Abs. 2 BRAO. Eine

solche Schulung über den Umgang mit Informationen aus dem Mandat unterließ die Beklagte.

c) Bestehen eines kausalen Schadens

125 Die exakte Höhe des Schadensersatzanspruchs muss im Wege der Feststellungsklage nicht festgesetzt werden und ist auch noch nicht absehbar.

aa) Schädigung des Rufs

- 126 Die Klägerin hat einen Anspruch auf den entgangenen Gewinn gemäß §§ 249 Abs. 1, 252 BGB.
- Davon umfasst ist jeder Vermögensvorteil, der dem Geschädigten im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses zwar noch nicht zugeflossen ist, bei ihm ohne dieses Ereignis aber eingetreten wäre (MüKoBGB/Oetker BGB § 252 Rn. 4).
- Durch die der E-Mail von Fr. Dr. Tonsin folgende Berichterstattung nahm das öffentliche Ansehen der Klägerin bereits Schaden. Die Klägerin war in der Öffentlichkeit als revolutionäres Unternehmen bekannt, das Produkte zur Unterstützung der Leistungsfähigkeit ohne pharmazeutische Inhaltsstoffe vertreibt. Insbesondere der Geschäftsführer Hr. Denker war das Symbol für den Wandel in der Welt der alternativmedizinischen Produkte. Die Berichterstattung warf jedoch einen Schatten auf das Bild der Klägerin in der Öffentlichkeit.
- Dadurch droht nun, dass vermehrt Großkunden der Klägerin die Geschäftsbeziehungen in Zukunft nicht mehr verlängern wollen und sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Vertrag lösen werden. Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass potenzielle Neukunden durch die abschreckende Wirkung der unberechtigt negativen Berichterstattung von einem Vertragsabschluss mit der Klägerin absehen. Der dadurch entgehende Gewinn der Klägerin kann noch nicht in vollem Umfang abgeschätzt werden. Dennoch ist bereits jetzt klar, dass der Schaden für die Klägerin erheblich sein wird. Insbesondere, da die Klägerin als Produzentin von Nahrungsergänzungsmitteln abhängig vom Vertrieb durch Dritte ist.

bb) Kausalität von den Pflichtverletzungen und dem Schaden

130 Die Pflichtverletzung ist für den Schadenseintritt bei der Klägerin kausal. Sie ist nicht wegzudenken, ohne dass der Schaden für die Klägerin entfällt.

- 131 Durch die unterbliebene Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht waren die Angestellten der Beklagten nicht hinreichend bezüglich der Weitergabe von vertraulichen mandatsrelevanten Informationen sensibilisiert. Spätestens nach einer hinreichenden Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht können die Mitarbeiter der Beklagten den Umfang der Verschwiegenheitspflicht überblicken, sodass es nicht zu einer unerlaubten Weitergabe von Informationen gekommen wäre.
- Wenige Tage nachdem Dr. Tonsin die E-Mail an Fr. Kolumna sendete, verfasste sie einen Artikel in dem Eschweger Tagesanzeiger, in der sie die Informationen verwertete, die ihr von Fr. Dr. Tonsin zugetragen wurden. Darüber hinaus ist es höchst wahrscheinlich, dass Fr. Dr. Tonsin noch einmal das Gespräch mit Fr. Kolumna gesucht hat, da diese ihre Telefonnummer in der Abwesenheitsnotiz hinterlassen hat und die beiden befreundet sind.
- Die negative Berichterstattung über die Klägerin verursachte nicht nur die erfolglose Anfechtung des Vertrags und den unrechtmäßigen Rücktritt der Jonas Bamboo Deutschland GmbH, sondern auch weitere negative Berichterstattung.
- Der Zeitungsartikel beinhaltete gerade nicht die im Internet bereits bekannten Informationen, wie die Beklagte behauptete. Dabei ist insbesondere neu, dass zwischen der Jonas Bamboo Deutschland GmbH und der Klägerin ein Vergleich geschlossen wurde und die Behauptung, die Klägerin würde unter dem Deckmantel eigener Erfahrungsberichte für ihre Produkte werben. Auch ist der Schaden durch die Informationsweitergabe größer als durch die ZDF Late Night-Satire-Sendung Royal Revue. In einer Satiresendung werden Themen typischerweise überspitzt dargestellt und bewusst in einen provozierenden Mantel gehüllt, der die Zuschauer unterhalten soll. Diese Umstände sind den Zuschauern auch bewusst, sodass sie den Informationsgehalt anders auffassen, als in der Berichterstattung in einem auf Ernsthaftigkeit angelegten Zeitungsartikel. Durch die Berichterstattung durch Fr. Kolumna im Eschweger Tagesanzeiger wurden jedoch sensible Informationen an die Öffentlichkeit getragen. Zudem hat ein Bericht in einer Tageszeitung für die Öffentlichkeit einen höheren Wahrheitsanspruch, als eine zur Unterhaltung dienende Satiresendung.

III. Antrag auf Zeugenbeweis

135 Hinsichtlich des Antrags auf Zeugenbeweis ist folgendes zu berücksichtigen.

1. Unterlassene Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht

- 136 Die Zeugin Fr. Dr. Tonsin war Angestellte der Beklagten und kann Zeugnis über die unterlassene Belehrung zur Verschwiegenheitsverpflichtung ablegen.
- 137 Es handelt sich um keine geheimhaltungsbedürftige Tatsache im Rahmen des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO. Aussagen zu den Arbeitsabläufen der Beklagten, insbesondere zu der nicht erfolgten Belehrung zur Verschwiegenheit, sind nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht erfasst, da in diesem Fall kein Verlangen nach Geheimhaltung besteht. Erst recht handelt es sich um kein Gewerbegeheimnis im Sinne des § 384 Nr. 3 ZPO. Fr. Dr. Tonsin belastet sich mit einer diesbezüglichen Aussage zudem nicht selbst, sodass sie ihre Aussage auch nicht insofern verweigern kann.

2. Weitergabe unrichtiger mandatsrelevanter Informationen

a) Zeugenbeweis durch Fr. Dr. Tonsin

- Daneben kann Fr. Dr. Tonsin Zeugnis darüber ablegen, dass sie Informationen aus dem Anwaltsverhältnis, namentlich das von Fr. Donner vorgenommene Gutachten und die von Fr. Dr. Tonsin vorgenommene Wirksamkeitsstudie weitergegeben hat.
- 139 Dazu sei hilfsweise erwähnt, dass Fr. Dr. Tonsin kein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 373 Abs. 1 Nr. 6 ZPO hat. Die fraglichen unrichtigen Informationen betreffen die Klägerin selbst, weswegen die Klägerin Dr. Tonsin ohnehin von einer etwaigen Schweigepflicht im Sinne des § 385 Abs. 2 ZPO entbinden könnte (vgl. Musielak/Voit/*Huber* ZPO § 385 Rn. 6–8).
- Hilfsweise sei auch darauf hingewiesen, dass auch kein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 384 Nr. 3 ZPO besteht. Entgegen des Wortlauts des § 385 Abs. 2 ZPO kann der Schutzberechtigte nicht nur auf §§ 383 Nr. 4, 6 ZPO, sondern auch auf die Geheimhaltungspflicht aus § 384 Nr. 3 ZPO verzichten (MüKon ZPO/Damrau/Weinland ZPO § 384 Rn. 13). Darüber hinaus handelt es sich vorliegend nicht um ein Gewerbegeheimnis (vgl. MüKo ZPO/Damrau/Weinland ZPO § 384 Rn. 14). Es besteht kein erhebliches, unmittelbares Interesse an der

Nichtoffenbarung, da die fraglichen unrichtigen Informationen über die Klägerin ja bekannterweise bereits an die Öffentlichkeit getragen wurden.

Weiter belastet sich die Zeugin auch nicht selbst mit einer diesbezüglichen Aussage. Es sei insbesondere erwähnt, dass Fr. Dr. Tonsin nicht vom Täterkreis des § 203 StGB erfasst ist (vgl. NK-StGB/*Kargl* StGB § 203 Rn. 50).

b) Zeugenbeweis durch Fr. Kolumna

- 142 Hilfsweise beantragen wir den Zeugenbeweis durch Fr. Kolumna. Sie kann Zeugnis über die Informationen ablegen, die ihr zugetragen wurden. Sie kann aus eigener Anschauung als Adressat der E-Mail-Korrespondenz mitteilen, was ihr dadurch bekannt geworden ist.
- Fr. Kolumna steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite. § 383 Nr. 5 ZPO enthält ein Zeugnisverweigerungsrecht für Presseangehörige. Allerdings ist dies kein persönliches Privileg. Es erwächst aus der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und soll die Pressefreiheit schützen (BVerfG, Teilurteil vom 5.8.1966 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, NJW 1966, 1603, 1605). Ziel ist der Schutz von Informanten und die Gewährleistung einer funktionsfähigen und eigenständigen Presse (BVerfG, Beschluss vom 28.11.1973 2 BvL 42/7, NJW 1974, 356, 358). Vorliegend bedarf es keinem Schutz etwaiger Informanten. Die Identität der Informantin, namentlich Fr. Dr. Tonsin ist mittlerweile bekannt. Darüber hinaus wird die Vertraulichkeit zwischen den beiden nicht beeinträchtigt, da Fr. Kolumna lediglich darüber aussagen soll, ob und welche Informationen ihr tatsächlich bekannt geworden sind (vgl. BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 13.9.2001 1 BvR 1398/01, NJW 2002, 592 593). Eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit und Eigenständigkeit der Presse besteht ebenfalls nicht.
- Dazu sei hilfsweise erwähnt, dass die Zeugin hier nicht auf die E-Mail-Korrespondenz zurückgreift, sondern nur das bekundet, was ihr aus eigener Anschauung als Adressatin bekannt geworden ist (vgl. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.6.2006 11 Sa 604/05, Rn. 103).

A. Wurzel

Inhaltsverzeichnis

A. Streitgegenständliches Geschehen
B. Rechtliche Würdigung
I. Zulässigkeit
1. Zuständigkeit des Landgerichts Hannover
2. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen des Feststellungsbegehrens
II. Begründetheit
1. Anspruch auf Schadensersatz aufgrund von Falschberatung
a) Vorliegen einer Pflichtverletzung
aa) Keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung
(1) Rechtlicher Maßstab der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung11
(2) Verstoß gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
(a) inhaltlich falsches Gutachten
(b) keine Überprüfung des Gutachtens wegen Strukturierung der Kanzlei
bb) Falsche rechtliche Würdigung der Umstände
cc) Falsche Beratung
b) Vertretenmüssen
c) Kausaler Schaden
aa) Ein hypothetisches zivilrechtliches Verfahren wäre zugunsten der Klägerin entschieder worden
(3) kein Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises
(a) Zu erwartende Beschaffenheit nach Art der Sache
(b) Zu erwartende Beschaffenheit aufgrund öffentlicher Äußerungen
(4) kein Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises in Höhe von 52.241,00 EUR wegen
arglistiger Täuschung
(a) keine Täuschung

(b) kein Ursächlichkeitszusammenhang2	24
(c) keine Arglist	25
bb) falsche Entscheidungsgrundlage durch von Beklagter hervorgerufenen Irrtum	25
cc) Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zugunsten der Klägerin	26
2. Feststellung der Schadensersatzpflicht aufgrund der Verschwiegenheitspflichtverletzung ge §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB	
a) Verschwiegenheitspflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag	26
aa) Umfang der Verschwiegenheitspflicht	26
bb) Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht	27
cc) Verwertbarkeit der Beweismittel	27
b) Vertretenmüssen der Beklagten	30
c) Bestehen eines kausalen Schadens	32
aa) Schädigung des Rufs	32
bb) Kausalität von den Pflichtverletzungen und dem Schaden	32
III. Antrag auf Zeugenbeweis	34
1. Unterlassene Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht	34
2. Weitergabe unrichtiger mandatsrelevanter Informationen	34
a) Zeugenbeweis durch Fr. Dr. Tonsin	34
b) Zeugenbeweis durch Fr. Kolumna	35

Literaturverzeichnis

Autor	Titel
Alber, Matthias/ Arendt, Hendrik/ Faber, Stephan	Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 63
[et al.]	(zitiert: Becksches Steuer- und Bilanzrechtslexikon/ <i>Bearbeiter</i> , Kapitel Rn.)
Baeck, Ulrich/ Deutsch, Markus/ Winzer, Thomas	Arbeitszeitgesetz, ArbZG, 4. Auflage, 2020
	(zitiert: Baeck/Deutsch/Winzer/Bearbeiter § Rn.)
Borgmann, Brigitte/	Anwaltshaftung, 6. Auflage, Müchen 2020
Junkg, Antje/ Schwaiger, Michael	(zitiert: Borgmann/Junkg/Schweiger/Bearbeiter § Rn.)
Bundesamt für Strahlenschutz (Bundesministerium für Umwelt)	Natürliche Radioaktivität in der Nahrung, aufgerufen unter https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/lebensmittel/radioakt ivitaet-nahrung/radioaktivitaet-nahrung_node.html
<i>Oniwelly</i>	am 16.07.2023
	(zitiert: BfS, Natürliche Radioaktivität in der Nahrung)
Bundesamt für Risikobewertung	Aktualisierte Höchstmengenvorschläge für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln, Stellungnahme Nr. 009/2021 des BfR vom 15. März 2021
	(zitiert: BfR, Stellungnahme Nr. 009/2021, S. 13)
Fest, Timo/ Mülbert, Peter O.	J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB, Neubearbeitung, 2023
	(zitiert: Staudinger/Bearbeiter § Rn.)
Fischer, Gero/ Vill, Gerhard/	Handbuch der Anwaltshaftung unter Einbeziehung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, 5. Auflage, 2020 Bonn
Fischer, Detlev/ Pape, Gerhard/ Chab, Bertin	(zitiert: HdB Anwaltshaftung/Bearbeiter § Rn.)

Grüneberger, Christian etal.	Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 82. Auflage, 2023 München		
	(zitiert: Grüneberg/Bearbeiter § Rn.)		
Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz,	beck-online.GROSSKOMMENTAR Zivilrecht, Stand: 01.06.2023		
Stephan/ Reymann, Christoph	(zitiert: BeckOGK/Bearbeiter § Rn.)		
Hamm, Christoph	Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. 2022		
	(zitiert: BeckRA-HdB/Bearbeiter § Rn.)		
Herberger, Maximilian/ Rüßmann, Helmut/	juris PraxisKommentar BGB, Stand 01.02.2023		
Würdinger, Markus	(zitiert: Juris-PK/Bearbeiter § Rn.)		
Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfrid /	Strafgesetzbuch: StGB, 6. Auflage, 2023		
Paeffgen, Hans-Ullrich / Saliger, Frank	(zitiert: NK-StGB/Bearbeiter § Rn.)		
Krüger, Wolfgang/ Rauscher, Thomas	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, 6. Auflage, 2020		
	(zitiert: MüKo ZPO/ Bearbeiter, § Rn.)		
Kügel, Wilfried/ Müller, Rolf-Georg/ Hofmann,	Arzneimittelgesetz: AMG, 3. Auflage, 2022		
Hans-Peter	(zitiert: Kügel/Müller/Hofmann/Bearbeiter § Rn.)		
Musielak, Hans-Joachim/ Voit, Wolfgang	Zivilprozessordnung: ZPO, 20., neubearbeitete Auflage. 2023		
	(zitiert: Musielak/Voit/Bearbeiter § Rn.)		
Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 7, 8. Auflage, 2020 München		
	(zitiert: MüKo BGB, Bearbeiter, § Rn.)		

Schwerdtfeger, Max/Solka	Die straf- und berufsrechtliche Haftung von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, NZG 2023, 302
	(zitiert: Schwerdtfeger/Solka NZG 2023, 302, S.)
Schulze, Reiner/Schreiber, Christoph/Schulte-Nölke, Hans [et al.]	Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 11.Auflage, 2022
	(zitiert: HK/Bearbeiter § Rn.)
Vollkommer, Franz/	Anwaltshaftungsrecht, 5. Auflage, München 2021
Greger, Reinhard Heinemann, Jörn	(zitiert: AnwaltshaftungsR/Bearbeiter § Rn.)
Weyland, Dag	Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 11. Auflage, 2023
	(zitiert: Weyland/ Bearbeiter § Rn.)
Wolf, Christian/ Denz, Christian/ Gerking , Lissa	"Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Beruf", Institut für Prozess- und Anwaltsrecht, Dez. 2020 (zitiert: Wolf, Stellungnahme, S.)
Zöller, Richard	Zivilprozessordnung: ZPO, 34., neu bearbeitete Auflage, 2022
	(zitiert: Zöller/ Bearbeiter § Rn)

Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht und Datum der Entscheidung	Aktenzeichen	Fundstelle
	Bundesverfassungsgericht	
BVerfG, Teilurteil vom 05.08.1966	1 BvR 586/62, 610/63, 512/64	NJW 1966, 1603
BVerfG, Beschluß vom 28.11.1973	2 BvL 42/71	NJW 1974, 356
BVerfG, Beschluß vom 19.12.1991	1 BvR 382/85	NZA 1992, 307
BVerfG, Beschluß vom 13.09.2001	1 BvR 1398/01	NJW 2002, 592
BVerfG, Beschluß vom 09.11.2010	2 BvR 2101/09	NJW 2011, 2417
	Bundesgerichtshof	
BGH, Urteil vom 20.02.1967	III ZR 40/66	NJW 1967, 1026
BGH, Urteil vom 24.11.1981	VI ZR 164/79	NJW 1982, 277
BGH, Urteil vom 17.10.1991	IX ZR 255/90	NJW 1992, 307
BGH, Urteil vom 08.07.1993	IX ZR 242/92	NJW 1993, 2676
BGH, Urteil vom 30.09.1993	IX ZR 73/93	BeckRS 1993, 3235
BGH, Urteil vom 20.11.1995	II ZR 209/94	NJW 1996, 1051
BGH, Urteil vom 14.11.2000	XI ZR 336/99	NJW 2001, 358
BGH, Urteil vom 19.09.2006	XI ZR 204/04	NJW 2007, 357

XII ZB 75/08	NJW-RR 2009, 156
IX ZR 179/07	NJW 2009,
IX ZR 166/07	NJW 2009, 1589
VI ZR 162/10	NJW 2011, 1799
III ZR 345/12	NJW-RR 2014, 90
IX ZR 80/17	NJW 2018, 2476
IX ZR 61/19	NJW 2020, 1139
VI ZR 136/20	NJW-RR 2022, 23
Oberlandesgerichte	
10 U 221/99	NJW 2000, 1577
9 U 38/17	BeckRS 2018, 13427
5 U 60/18	NJOZ 2020, 530
4 U 111/21	NJW 2023, 1065
Landesarbeitsgerichte	
11 Sa 604/05	BeckRS 2009, 54452
	IX ZR 179/07 IX ZR 166/07 VI ZR 162/10 III ZR 345/12 IX ZR 80/17 IX ZR 61/19 VI ZR 136/20 Oberlandesgerichte 10 U 221/99 9 U 38/17 5 U 60/18 4 U 111/21 Landesarbeitsgerichte